



Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts - Eine neue Chance?

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.12. 2007 die Organisation der Umsetzung der SGB II-Leistungen in Arbeitsgemeinschaften als Mischverwaltungen für unzulässig erklärt. Dem Gesetzgeber wird bis Ende 2010 Zeit für eine Neuregelung eingeräumt.

Am 12. Februar 2008 legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit der Bundesagentur das Papier „Erster Vorschlag zu Eckpunkten“ vor, mit dem es ein „kooperatives Jobcenter“ vorschlägt und dies in aller Eile umsetzen möchte.

Das kooperative Jobcenter ist, als drittes praktiziertes Modell zwischen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen, im Wesentlichen die Beschreibung des bisher in 21 Fällen praktizierten Modells der „getrennten Trägerschaft“ oder der „getrennten Aufgabenwahrnehmung“ zwischen Kommune und Agentur.

Dies bedeutet das Ende der Leistungen der Grundsicherung aus „einer Hand“. „Leistung aus einer Hand“ war das Kernstück der Reform und der Gestaltung des SGB II, gerechtfertigt durch höchsten politischen Konsens.

Es bedeutet auch die Marginalisierung kommunalen Einflusses auf die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik. Ein „Kooperationsausschuss“, wie in den Eckpunkten vorgeschlagen, ist dabei ein Gremium ohne verpflichtenden Charakter, wenn dies nicht gesetzlich verankert ist, und verfügt aus unserer Sicht damit nur noch über prekäre Entscheidungskompetenz.

Die Bundesregierung möchte hier, durch eine untergesetzliche Lösung, möglichst schnell eine administrative Regelung durchsetzen, auf dem Verwaltungsweg das „Problem“ lösen und aus dem politischen Diskurs heraushalten.

Weder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger noch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ArGen oder die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Akteure ist es notwendig, eine schnelle Lösung umzusetzen, wenn weder für sie nachhaltige gemeinsame Entscheidungswege, Planungs- und Arbeitsplatzsicherheit noch die ursprünglichen gesetzlichen Intentionen erfüllt werden können.

Außerhalb von politischem Kalkül gibt es keine Argumente für die Eilbedürftigkeit.

Die Neuregelung ist jedoch von so grundlegender Bedeutung, dass auch das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass „dem Gesetzgeber für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitssuchende, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden muss“.

Das Urteil bietet die einmalige Chance unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen der drei Umsetzungsformen der Leistungsgewährung der Grundsicherung und der Umsetzung aktiver Arbeitsmarktpolitik auf der Basis eines hohen Konsenses, eine tragfähige und gesetzliche Organisationsform zu finden.

Dabei sind folgende Grundzüge unabdingbar:

1. Hilfestellung aus einer Hand, d.h. die Regelleistungen und Kosten der Unterkunft sind zwingend aus einer Hand zu bearbeiten und in einem Bescheid zu bewilligen.
2. Hilfeplanung aus einer Hand. Dies bedeutet in erster Linie die notwendige Verknüpfung arbeitsmarktlicher und sozialer Dienstleistungen in einer einheitlichen Hilfeplanung.
3. Die Betroffenen haben einen persönlichen Ansprechpartner sowohl für ihren Leistungsanspruch, der Vermittlung in Arbeit als auch für die integrativen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nur so ist eine passgenaue Eingliederung für die betroffenen Langzeitarbeitslosen oder arbeitslosen Jugendlichen umsetzbar.
4. Bund und Kommune sind gemeinsam für die Finanzierung und Etablierung in ihren jeweiligen Zuständigkeiten verantwortlich. Der Bund entwickelt und steuert die globalen Ziele. Die Kommune ist der Garant für das Herunterbrechen der zentralen Zielvorstellungen in lokale flexible Instrumente, die den örtlichen Bedingungen der arbeitslosen Menschen und des Arbeitsmarktes gerecht werden.
5. Eine gesetzliche Regelung ist notwendig und sinnvoll. Die Organisation der Umsetzung des SGB II für 6 bis 7 Millionen Bundesbürger muss verlässlich und dauerhaft geregelt werden. Dies kann nicht untergesetzlich garantiert werden.

Es sollte die Zeit genutzt werden, mit den Akteuren der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik die verschiedenen Modelle und Optionen zu diskutieren und alle Möglichkeiten einer sinnvollen Neugestaltung der Organisation der Trägerschaft der Grundsicherung zu erarbeiten.

Die bag arbeit, als Dachverband von mehr als 400 Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen wird mit den Erfahrungen seiner Mitglieder diesen Prozess aktiv mitgestalten.

Berlin, 18.03.2008

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.

Louis Kaufmann, Vorstandsvorsitzender

Brunnenstraße 181, 10119 Berlin

Tel.: 030-283 058 0, Fax: 030-283 058 20

Email: arbeit@bagarbeit.de, Internet: www.bagarbeit.de